

AZ: 61.3/Herr Peters

Drucksache Nr.: 0348/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.10.2014	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	23.10.2014	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	29.10.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.11.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Förderrichtlinien "Jung kauft alt"

A n t r a g :

Der Umsetzung des Förderprogramms „Jung kauft alt – junge Menschen kaufen alte Häuser“ entsprechend der anliegenden Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten mit einer Fördersumme von 50.000,00 € jährlich ab dem 01.01.2015 zunächst bis zum 31.12.2016 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Je 50.000,00 € für 2015/2016

B e g r ü n d u n g :

Um jungen Paaren, Familien mit Kindern und sonstigen Interessierten die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und möglichen Leerständen im Wohneigentum-Bestand einzelner Stadtteile vorzubeugen, soll - entsprechend des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 24. Mai 2012- ein Anreizsystem zum Kauf gebrauchter Immobilien geschaffen werden.

Basierend auf dem Förderprogramm der Gemeinde Hiddenhausen schlägt die Verwaltung vor, sowohl den Erwerb von Altimmobilen als auch die Erstellung von Altbaugutachten (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) mit einmaligen Förderbeträgen zu unterstützen.

Der Höchstbetrag der einmalig zu zahlen Fördersumme beim Erwerb einer Altimmoblie sollte 4.500,00 € betragen; der gleiche Förderbetrag sollte bei Abbruch und Errichtung eines Ersatzneubaus - an gleicher Stelle - ausgezahlt werden, soweit die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind.

Die Erstellung eines Altbaugutachtens sollte mit maximal 1.000,00 € gefördert werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Um mit dem Förderprogramm insbesondere Familien mit Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) anzusprechen, sind zusätzliche Förderbeträge in Höhe von 500,00 € pro Kind vorgesehen. Die Zahlung der maximalen Fördersumme ist insoweit – wie oben beschrieben - dieser gesellschaftlichen Gruppe vorbehalten.

Näheres ist den beigefügten „Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten“ zu Ziffer 3.1 zu entnehmen.

Alle im Einverständnis mit den Antragstellern dokumentierten Daten werden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen erhoben und statistisch aufbereitet.

Eine zeitnahe Auswertung der dokumentierten Daten wird angestrebt. Es wird vorgeschlagen, den Ausschüssen erste Ergebnisse nach Ablauf eines halben Jahres – nach Beginn des Förderprogramms - zu präsentieren.

Die Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsleistungen ist gemäß § 5 Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster vom 13.04.2012 bis zu einem Wert von 50.000,00 € beschränkt. Da sowohl für das Jahr 2015 als auch für das Jahr 2016 je 50.000,00 € eingeplant sind, wird dieser Wert überschritten. Entscheidende Stelle ist daher die Ratsversammlung.

Zur Finanzierung des Förderprogramms wird vorgeschlagen, den Ansatz „Planungskosten Stadtentwicklung“ (darin enthalten „Umsetzung ISEK“ mit je 150.000,00 € für die Jahre 2015/2016) um je 50.000,00 € zu reduzieren, um zielgerichtet die Innenentwicklung zu fördern.

Für das Haushaltsjahr 2013 waren bereits 50.000,00 € in den Haushalt eingestellt. Der Ansatz wurde jedoch nicht ausgeschöpft, weil es seinerzeit noch keine Förderrichtlinien gab.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten